

Stellungnahme zur Umfrage der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) unter Ärzten zur Suizidbeihilfe

DIGNITAS begrüsst, dass sich die private Stiftung „Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften“ (SAMW) in einer umfangreichen Umfrage nach langen Jahren des Zögerns dazu entschlossen hat, die Auffassung der in der Schweiz tätigen Ärzte zum Thema der ärztlichen Beihilfe zum Suizid zu ermitteln.

Dabei muss allerdings kritisiert werden, dass der dafür verwendete Fragebogen, der an 4'837 Ärztinnen und Ärzte verschickt worden ist, das in der Schweiz geltende Standesrecht nicht korrekt dargestellt hat: Darin ist behauptet worden, das Standesrecht erlaube Ärztinnen und Ärzten nur dann einer Patientin oder einem Patienten bei einer freiwilligen Beendigung ihres oder seines Lebens behilflich sein, wenn angenommen werden dürfe, „dass das Lebensende nahe ist (Tage bis einige Wochen bis zum Tod)“. Ausserdem hat der Fragebogen bei der Darstellung der Rechtslage verschwiegen, dass sowohl das schweizerische Bundesgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits seit längerem festgestellt haben, dass das Recht eines Menschen, der in der Lage ist, seinen Willen frei zu bilden und danach zu handeln, selber zu entscheiden, wann und wie er sterben wolle, zum sowohl durch die Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Selbstbestimmungsrecht gehört.

Damit wich die Darstellung der Rechtslage im Fragebogen von der tatsächlichen Rechtslage ab, was bezüglich des Standesrechts mittlerweile auch von zwei schweizerischen Gerichten – dem Strafgericht Basel¹ sowie dem Kantonsgericht Neuenburg² – im Zusammenhang mit zwei Freisprüchen von Ärzten festgestellt worden ist, welche Personen bei deren selbstbestimmten Leidens- und Lebensbeendigung behilflich waren, obschon diese nicht in wenigen Tagen oder Woche natürlicherweise verstorben wären.

Die insgesamt lediglich 1'318 vollständig ausgefüllt zurückgesandten Antworten (Rücklaufquote nur 27 %) müssen demzufolge unter Berücksichtigung dieses offensichtlichen Mangels der Befragung interpretiert werden.

¹ Urteil des Strafgerichts Basel i.S. Dr. X., Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 6/2014, S. 942-955

² Urteil des Kantonsgerichts Neuenburg i.S. Dr. Y., Le Matin, 23.04.2014, „Assistance au suicide: médecin finalement acquitté“

Es darf festgestellt werden, dass die Bejahung ärztlicher Beihilfe zur Beendigung des eigenen Lebens durch gut drei Viertel der antwortenden Ärzte noch hinter der Bejahung der Möglichkeit ärztlicher Beihilfe zum Suizid etwa seitens der Stimmberechtigten des Kantons Zürich in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 zurückliegt (annähernd 85 %). Zu begrüßen ist, dass 21 % der Befragten grundsätzlich bereit wären, selber Suizidhilfe zu leisten, sowie 23 % diese Frage mit „eher Ja“ beantwortet haben. Dies bestätigt die bisherigen Erfahrungen der in der Schweiz tätigen Organisationen zur Durchsetzung der Selbstbestimmung am Lebensende, wonach etwa jeder zweite Arzt bereit ist, einem Patienten dabei behilflich zu sein.

Die Umfrage leidet jedoch noch an einem weiteren erheblichen Mangel: Die SAMW hat wohl unter dem Einfluss der in ihrer „Zentralen Ethikkommission“ sitzenden Mitglieder aus nicht-schweizerischen Kulturkreisen und/oder mit ausgeprägtem religiösem Hintergrund sich bislang noch nie mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich durch einen offeneren Umgang mit Suizidwünschen und eine entsprechend ergebnisoffene Beratung die Anzahl der unvorbereiteten und unbegleiteten Suizidversuche, von denen die überwiegende Mehrzahl mit allen entsprechenden Konsequenzen scheitert, wesentlich verringern liesse. Die Zahl der Suizidversuche war vom Bundesrat im Januar 2002 auf jährlich bis zu 67'000 Fälle geschätzt worden. Mit der Frage, wie bereits die Zahl der Suizidversuche wirksam verringert werden könnte, hat sich die SAMW, soweit ersichtlich, bislang nie beschäftigt, obwohl dies eigentlich ein grosses gesellschaftliche Herausforderung darstellt;

Da die Tätigkeit der SAMW teilweise seitens der schweizerischen pharmazeutischen Industrie finanziert wird, die an den Umsätzen und Gewinnen, die sich aus der Behandlung gescheiterter Suizidenten ergeben, erhebliches Interesse haben dürften, sind bezüglich Äusserungen der SAMW zu diesem Thema stets die erforderlichen Vorbehalte einer denkbaren Interessenkollision anzubringen.

Schliesslich ist auch festzuhalten, dass von der SAMW erlassene „Richtlinien“ zu diesem Thema rechtlich in jeder Hinsicht auch deshalb unbeachtlich sind, weil es sich dabei nie um Berufsregeln handeln kann, wie sie vom Heil- und Betäubungsmittelgesetz verstanden werden. Die von diesen Gesetzen angesprochenen Berufsregeln müssen sich auf die allgemeine berufliche Erfahrung („evidenzbasiert“) und nicht auf ethische Meinungen eines wie auch immer gearteten Gremiums beziehen und von einer breiten Mehrheit der in einem Beruf tätigen Personen ausdrücklich akzeptiert worden sein.

Forch, 20. November 2014